

**Allgemeine
Vertragsbedingungen für
Liefer- und Dienstleistungen bis
einschließlich 10.000 € netto
Auftragswert
(AVB-L/DL- klein)**

Rev. 4.0/2023

Inhalt

1	Art und Umfang der Leistungen	3
2	Preise.....	3
3	Vertragsgrundlagen, Ausführungsunterlagen	3
4	Arbeitskräfte und Nachunternehmer	3
5	Anforderungen gem. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).....	4
6	Ausführung der Leistungen	5
7	Lieferung/Leistung	6
8	Gütezusicherung, technische, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Anforderungen	6
9	Schadensverhütung vor Ort.....	6
10	Kündigung aus wichtigem Grund.....	7
11	Gewerbliche Schutzrechte	7
12	Geheimhaltung/Vertraulichkeit/Loyalität	7
13	Abnahme und Gefahrübergang	8
14	Mängelansprüche.....	9
15	Abtretung von Forderungen	10
16	Rechnungen.....	10
17	Zahlungen	13
18	Datenschutz	13
19	Hinweisgebersystem / Ombudsstelle/Compliance Officer	14
20	Gerichtsstand, anwendbares Recht und Sprache	15
21	Schlussbestimmungen.....	16

Diese „AVB DL/L-Klein“ finden ausschließlich Anwendung bei Verträgen mit einem Auftragswert bis zu einschließlich 10.000 € netto.

1 Art und Umfang der Leistungen

- 1.1 Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch die Bestellung des AG mit sämtlichen Anlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, Skizzen), die Vorgaben dieser AVB und die gesetzlichen Vorschriften bestimmen.
- 1.2 Der AN hat Packstoffe auf seine Kosten zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen, wobei insbesondere auch sämtliche Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätesgesetz – (ElektroG) vom AN einzuhalten sind. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistungen abgegolten.

2 Preise

- 2.1 Alle vereinbarten Preise sind Festpreise es sei denn, in der Bestellung ist eine abweichende Regelung getroffen. Eine Preisanpassung während der Laufzeit des Vertrages ist nicht vereinbart.
- 2.2 Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Fracht, Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle, Abladen, wenn in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, sowie Kosten für die etwaige Rücksendung und Entsorgung. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind mit den vereinbarten Preisen sämtliche Aufwendungen des AN abgegolten, womit diese insoweit als Pauschalen gelten und insbesondere sämtliche Nebenkosten abgelten.

3 Vertragsgrundlagen, Ausführungsunterlagen

Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des AN, sowie vom AN selbst erstellte Fassungen der Leistungsbeschreibungen oder vom AN vorgenommene Änderungen an den Leistungsbeschreibungen sowie mündlichen Abreden werden nicht Vertragsbestandteil, sofern sie nicht ausdrücklich als Vertragsbestandteil vom AG vorab mindestens in Textform bestätigt wurden.

4 Arbeitskräfte und Nachunternehmer

- 4.1 Der AN ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Er verpflichtet sich, bei der Abwicklung des Vertrages ausschließlich Arbeitskräfte zu beschäftigen, die über eine

gültige Arbeitserlaubnis und Aufenthaltserlaubnis in Deutschland verfügen. Er verpflichtet sich gegenüber dem AG keine Arbeitskräfte einzusetzen, deren Beschäftigung gegen Bestimmungen des Schwarzarbeitsgesetzes oder gegen das Verbot illegaler Ausländerbeschäftigung (SGB III) oder unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) verstößt.

- 4.2 Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG keine Arbeitskräfte einzusetzen, deren Beschäftigung gegen Bestimmungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder gegen das Verbot illegaler Ausländerbeschäftigung (SGB III) oder unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) verstößt. Er verpflichtet sich des Weiteren, die tariflichen Vorschriften und die Vorschriften des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG), des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohnes (MiLoG) und des Brandenburgischen Vergabegesetzes (BbgVerG) einzuhalten und den AG von allen Ansprüchen freizustellen, die sich aus der Nichteinhaltung der vorstehenden Bestimmungen ergeben. Der AN verpflichtet sich darüber hinaus, bei einer zulässigen Weitervergabe von Leistungen nach diesem Vertrag auch die Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten und stellt den AG auch von entsprechenden Ansprüchen frei, die sich aus der Sphäre der Nachunternehmer des AN ergeben. All dies gilt auch für weitere Nachunternehmer der Nachunternehmer.

5 Anforderungen gem. Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz (LkSG)

- 5.1 Der AG ist Verpflichteter im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und führt regelmäßig und anlassbezogen Risikoanalysen des AN durch. Der AN verpflichtet sich, den AG und die vom AG hierzu beauftragten qualifizierten und zur Verschwiegenheit verpflichteten Berater bei der Durchführung der Risikoanalyse kooperativ zu unterstützen. Insbesondere stellt der AN hierzu auf Anforderung alle relevanten Daten, Unterlagen und sonstige Informationen in schriftlicher, mündlicher und elektronischer Form zur Verfügung.
- 5.2 Der AN hat die in der Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie des AG genannten *“menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an unsere Zulieferer”* bereits im Vergabeverfahren zur Kenntnis genommen.
- 5.3 Stellt der AG im Rahmen der Risikoanalyse ein LkSG-relevantes Risiko oder einen Verstoß gegen relevante Verbote gem. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG bei dem AN fest, kann der AG ihn in geeigneter Weise informieren und weitere Maßnahmen einleiten mit dem Ziel, den Sachverhalt zu klären, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu minimieren sowie Verstöße gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Verpflichtungen zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren. In diesem Fall verpflichtet sich der AN, mit dem AG oder einem vom AG beauftragten, von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten qualifizierten Berater uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und die getroffenen Maßnahmen auf eigene Kosten zügig umzusetzen. Dies umfasst insbesondere:

- a) Unverzügliche Abgabe einer vertraglichen Zusicherung durch den AN, dass er die in der Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie des AG genannten *“menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an unsere Zulieferer”* einhält und diese auch gegenüber seinen eigenen Zulieferern entlang der Lieferkette angemessen adressiert;
- b) Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Einhaltung der in vorstehendem Absatz bestehenden vertraglichen Zusicherung im eigenen Geschäftsbereich des AN durch den AN. Der AG ist berechtigt, den AN bei der Durchführung der Schulungen zu unterstützen oder eigene Schulungen anzubieten,
- c) Zustimmung zu Maßnahmen des AG zur regelmäßigen und anlassbezogenen Kontrolle der Einhaltung der Menschenrechtsstrategie und deren Umsetzung im Unternehmen des AN; hierzu gehören insbesondere wahrheitsgemäße Beantwortung und Übermittlung von Fragebögen, Durchführung von Interviews sowie Durchführung von angekündigten Desktop- und Vor-Ort-Audits zu den üblichen Geschäftszeiten;
- d) Uneingeschränkte Mitwirkung bei Abhilfemaßnahmen des AG, insbesondere bei der Erarbeitung und Umsetzung eines Konzeptes gem. § 7 Abs. 2 LkSG zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung und dessen Umsetzung im Falle von bestehenden oder unmittelbar bevorstehenden Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG genannten Verbote;

5.4 Im Rahmen der Zusammenarbeit wird der AG stets die datenschutzrechtlichen Anforderungen sowie den Schutz von Geschäftsgeheimnissen des AN berücksichtigen und darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des AN so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

5.5 Der AG hat ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. In diesem kann jede Person, einschließlich der Mitarbeiter des ANs, Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten oder auch Hinweise auf mögliche Straftaten abgeben. Die Vertraulichkeit der Identität der meldenden Personen wird gewahrt. Für die Einreichung von Beschwerden soll der in Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** vorgesehene Kommunikationsweg genutzt werden.

5.6 Der AN wird den AG vollumfänglich freistellen, wenn der AG infolge von verschuldeten Verstößen des ANs gegen die in dieser Ziff. 5 geregelten Pflichten Kosten, Schäden und Aufwendungen entstehen, und auch die angemessenen Kosten einer rechtlichen Verteidigung des AG übernehmen. Die gesetzlichen Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

6 Ausführung der Leistungen

6.1 Der AN hat seine Leistungen eigenverantwortlich auszuführen. Er hat die Interessen des AG zu wahren, auch im Verhältnis zu weiteren Vertragskräften des AG. Zur Vertretung des AG gegenüber anderen Personen ist der AN nicht berechtigt.

- 6.2 Der AN hat bis zum Gefahrübergang die von ihm ausgeführten Leistungen und die für die Ausführung übergebenen Gegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen. Vor dem Gefahrübergang treffen den AG keinerlei Prüfpflichten auf die Vertragsgemäßheit der Lieferungen des AN. Ordnungsgemäß verpackte Lieferungen muss der AG erst im Rahmen einer für eine Qualitätskontrolle angemessenen Frist einer Prüfung unterziehen.

7 Lieferung/Leistung

- 7.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist – wenn nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde – der Sitz des AG.
- 7.2 Lieferungen sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – frei Verwendungsstelle anzuliefern.
- 7.3 Die Anlieferung von Waren erfolgt – wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde – an das Lager des AG am Flughafen Schönefeld innerhalb der jeweils aktuellen Anlieferungszeiten, die auf der Homepage des AG bekannt gemacht sind.
- 7.4 Durch den AN erbrachte Leistungen sind, sofern nicht anders vereinbart, elektronisch und eigenständig unter Nutzung der externen und kostenfreien Lieferantenrückmeldeplattform durch den AN an den AG zu melden. Der AG behält sich das Recht vor, die Nutzung der Lieferantenrückmeldeplattform ab einem durch den AG benannten Zeitpunkt vorauszusetzen.

8 Gütezusicherung, technische, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Anforderungen

- 8.1 Der AN verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die den Bestimmungen des Gerätesicherheitsgesetzes, den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
- 8.2 Die Eigenschaften vorgelegter Proben und Muster sowie die vorstehend unter Ziffer 8.1 genannten Eigenschaften gelten als zugesichert.

9 Schadensverhütung vor Ort

- 9.1 Der AN hat Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, dem AG unverzüglich mitzuteilen.
- 9.2 Der AN hat den AG gleichfalls unverzüglich zu informieren, falls für ihn Gefährdungen erkennbar werden, die sich auf den ordnungsgemäßen Betrieb des Verkehrsflughafens auswirken können.

10 Kündigung aus wichtigem Grund

10.1 Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn

- der AN seine Pflichten nach diesem Vertrag verletzt und dieses Verhalten auch nach einer Abhilfeaufforderung des AG innerhalb angemessener Frist nicht einstellt;
- betreffend das Vermögen des AN ein (vorläufiges) Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder ein Insolvenzantrag durch den AN oder einen Dritten gestellt wird und dieser Insolvenzantrag nicht innerhalb von 4 Wochen zurückgenommen wird;
- der AN Personen die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden;
- wenn dem AN oder einer seiner Nachunternehmer trotz Abmahnung erneut und in nicht nur unwesentlichem Maß gegen gesetzliche Vorschriften zur Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, gegen das AuslG, AÜG oder das SGB III verstößt.

10.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Kündigung des AG kann auch auf Teile der Leistungen beschränkt werden.

11 Gewerbliche Schutzrechte

Lieferungen und Leistungen hat der AN frei von Schutzrechten Dritter zu erbringen. Der AN steht für die vertragsgemäße Nutzungsmöglichkeit der jeweiligen Lieferung ein. Er hat den AG von allen Rechten freizustellen, die Dritte in Bezug auf die Leistungen des AN geltend machen können.

12 Geheimhaltung/Vertraulichkeit/Loyalität

12.1 Ungeachtet der gesetzlichen Vorgaben des BDSG verpflichtet sich der AN, sämtliche Geschäftsgeheimnisse sowie sämtliche zugänglich werdenden Betriebsdaten, Unterlagen und sonstigen Informationen die er aus Anlass oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhält ("Vertrauliche Informationen"), vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden, soweit sie nicht offenkundig sind. AG und AN werden über die vertraulichen Informationen striktes Stillschweigen bewahren und alle zumutbaren Maßnahmen treffen, um den Zugang und die Kenntnis vertragsfremder Dritter im Hinblick auf die Vertraulichen Informationen zu verhindern. Informationen gelten dann nicht als vertrauliche Informationen, wenn sie zur Zeit ihrer Bekanntgabe an die empfangende Partei bereits ohne deren Verschulden öffentlich zugänglich und/oder bekannt sind oder dies später werden.

12.2 Soweit keine anderweitigen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen zur

Vertraulichkeit bestehen, entfällt die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß den vorstehenden Bestimmungen nur, soweit:

- Daten öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass dieses auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des ANs zurückzuführen ist,
- der AG Daten gegenüber dem AN mindestens in Textform zur anderweitigen Nutzung freigegeben hat oder
- die Daten aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen offen zu legen sind.

12.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Loyalität. Insbesondere wird der AN es unterlassen, Mitarbeitern des AG oder diesem nahestehende Personen persönliche Vorteile zu versprechen oder zu gewähren oder solche Vorteile anzunehmen. Werden dem AN Leistungen übertragen, die die Vorbereitung / Durchführung eines Vergabeverfahrens betreffen, ist das Gebot der Geheimhaltung und Vertraulichkeit strikt zu beachten.

Der AN versichert ausdrücklich, dass er sich an wettbewerbsbeschränkenden Preis- oder Konditionsabsprachen im Zusammenhang mit den Leistungen dieses Vertrages nicht beteiligt hat und auch künftig nicht beteiligen wird.

12.4 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht gegenüber verbundenen Unternehmen entsprechend §§ 15 ff. AktG. Die Parteien werden dafür sorgen, dass die verbundenen Unternehmen im gleichen Maße wie im Verhältnis zwischen den Parteien zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

13 Abnahme und Gefahrübergang

13.1 Die Leistung wird abgenommen. Die Abnahme wird nicht durch eine Güteprüfung ersetzt. In einem Abnahmevermerk sind etwaige Mängel der Leistung zu dokumentieren.

13.2 Sofern der AN nach den Vertragsgrundlagen eine Dokumentation zu liefern hat, übergibt er diese zum Zeitpunkt der Abnahme in geordneter Form dem AG. Der AG kann Einbehalte von Zahlungen an den AN vornehmen, sofern und solange die Dokumentationsunterlagen noch nicht ordnungsgemäß überreicht worden sind.

13.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf den AG über, wenn die Empfangsstelle die Leistung des AN abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des AN angenommen hat. Bei Werkleistungen geht die Gefahr mit der Abnahme auf den AG über.

13.4 Der AN hat auf Verlangen des AG relevante Dokumente unter Nutzung der Lieferantenrückmeldeplattform zur Verfügung zu stellen.

14 Mängelansprüche

- 14.1 Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 14.2 Beziehen sich diese AVB auf einen Kaufvertrag oder auf einen Werklieferungsvertrag, gelten die nachfolgenden Regelungen. Der AN haftet insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den AG die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AVB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom AG, vom AN oder vom Hersteller stammt.

Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel der AG bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem AG Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des AG beschränkt sich auf Mängel, die bei seiner Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle des AG im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des AG für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; der gesetzliche Anspruch des AG auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt.

Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche jedoch 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den AG geltend machen kann.

Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem AG wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

15 Abtretung von Forderungen

Forderungen des AN gegenüber dem AG können ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

16 Rechnungen

- 16.1 Die Rechnungslegung erfolgt an die jeweils vertraglich gebundene Konzerngesellschaft. Die Rechnungsanschriften der Konzerngesellschaften lauten wie folgt:

Auftraggeber	UST-ID	Leitweg-ID
Flughafen Berlin Brandenburg GmbH	DE223892319	12-121172542660462-07
Flughafen Energie & Wasser GmbH	DE247314942	12-121172545873842-18
FBB Airport Assekuranz Vermittlungsgesellschaft mbH	DE297326951	12-121467598358650-48

- 16.2 Rechnungen können wie folgt an den AG übermittelt werden:

- 16.2.1 Bei Nutzung des Formats xRechnung, zwingend im KoSIT-Standard, ist die zutreffende Leitweg-ID des Auftraggebers zu nutzen und die Rechnung an folgende Adresse zu senden:

xrechnung@berlin-airport.de

Dokumente wie Rechnung und Anlagen (Leistungsnachweise, Aufmaße, etc.) in einer Gesamtgröße von max. 10 MB können unverschlüsselt und nicht signiert in die XRechnung eingebettet oder an die E-Mail beigefügt werden.

- 16.2.2 Alternativ kann der AN das Webportal SmartWeb nutzen. Hierfür kann er beim AG einen Registrierungslink unter folgender Adresse anfordern:

rechnungswesen@berlin-airport.de

16.2.3 Rechnungen können zudem per Email im Format ZUGFeRD (1 Rechnung pro E-Mail mit Dateiname „Rechnung“, weitere Anlagen im PDF-Format sind möglich) an folgende Adresse gesendet werden:

invoice@berlin-airport.de

16.2.4 Sofern der AN Kunde bei der CapeVision GmbH ist, können Rechnungen ferner über deren Portal SmartPath eingereicht werden.

16.3 Es werden nur Rechnungen bearbeitet, die den umsatzsteuerlichen Anforderungen an eine Rechnung entsprechen (vgl. insbesondere § 14 Abs.4 UStG).

16.4 Des Weiteren muss die Rechnung zwingend folgende Angaben enthalten:

- die mit dem Auftrag erteilte Bestellnummer; und wenn vorhanden, die mit dem Auftrag erteilte Vergabe Nr.,
- die Maßnahmenbezeichnung,
- die Auftragsnummer,
- die Kontraktnummer sowie
- eine aktuelle Bankverbindung (IBAN & BIC)

16.5 Fehlerhafte Rechnungen in Sinne des UStG sowie ohne Angabe der korrekten Bestellnummer senden wir an den Rechnungssteller zurück.

16.6 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

16.7 Die Rechnungen sind prüfbar unter Vorlage ausreichender Nachweise (z.B. Stundenverrechnungsnachweise, quittierte Lieferscheine oder Leistungsnachweise) zu erstellen.

16.8 Hinweis zur elektronischen Leistungsrückmeldung: Die FBB wird mittelfristig auf elektronische Leistungsbestätigung durch den Auftragnehmer umstellen. Nach erfolgter Umstellung und Mitteilung an den Auftragnehmer ist eine Anbindung an die elektronische Leistungsbestätigung für den Auftragnehmer verpflichtend. Anderweitige Leistungsbestätigungen werden nach diesem Zeitpunkt nicht mehr akzeptiert.

16.9 Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferung müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein.

16.10 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen;

der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

- 16.11 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits enthaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- 16.12 Die Stellung der Schlussrechnung setzt in jedem Fall – auch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung – die Abnahme voraus.
- 16.13 Erstreckt sich die Ausführung über ein Kalenderjahr hinaus, so sollen die bereits erhaltenen Abschlagszahlungen des alten Jahres in den Rechnungen des neuen Jahres nur in einer Summe aufgeführt werden.
- 16.14 Das Gleiche gilt für in sich abgeschlossene Teilleistungen, wenn deren besondere Abrechnung im Vertrag vereinbart ist.
- 16.15 Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, wird diese nicht fällig und hat der AG etwaige hieraus folgende Zahlungsverzögerungen nicht zu vertreten.
- 16.16 Der AG kann mit Zuschlagserteilung und sofortiger Wirkung oder nach Zuschlag, dann jedoch mit einem Vorlauf von drei Wochen, auf das nachfolgend beschriebene Gutschriftenverfahren umstellen.

Bei automatischer Wareneingangsabrechnung (ERS = Evaluated Receipt Settlement) wird der AN zu dem Bestellvorgang keine Rechnung erstellen. Der Rechnungsbeleg wird automatisch auf Grundlage der Daten aus der Bestellung und den Wareneingängen durch den AG gebucht und dem AN eine Gutschrift erteilt.

Für die Abrechnung über das Gutschriftenverfahren gelten folgende Vereinbarungen:

Die Abrechnungsintervalle werden pro Dekade definiert (= „Dekadenabrechnung“, jeweils 10 Kalendertage). Pro Abrechnungsintervall und Konzerngesellschaft wird nur ein Abrechnungsbeleg erstellt. Der Abrechnungsbeleg wird elektronisch versendet. Hierfür ist ein separater Kontakt auf Seiten des Vertragspartners zu nennen. Die Zuordnung zu einer Dekade erfolgt anhand der Wareneingangsbuchung auf Seiten des AG. Zahlungen erfolgen innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen mit Erstellung des Abrechnungsbelegs.

Nach Festlegung des Gutschriftenverfahrens kann der AG mit einem Vorlauf von drei Wochen auf das Rechnungslegungsverfahren umstellen. Umstellungen können mehrfach erfolgen.

- 16.17 Bei Fragen zur Rechnungslegung und/oder zum Gutschriftenverfahren nach Zuschlag

wenden Sie sich bitte an:

Rechnungswesen@berlin-airport.de

17 Zahlungen

- 17.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 17.2 Ein Anspruch auf Zahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle beigefügt sind.
- 17.3 Die Zahlung wird, soweit nicht anders vereinbart, binnen 30 Tagen geleistet. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der vollständigen Rechnung beim AG, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.
- 17.4 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.
- 17.5 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den AG an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

18 Datenschutz

- 18.1 Werden im Rahmen dieses Vertrags personenbezogene Daten durch den AN im Auftrag des AGs verarbeitet und genutzt, so ist der AN verpflichtet zusätzlich zu diesem Vertrag eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO vor der entsprechenden Datenverarbeitung abzuschließen und den Weisungen des AGs zu Art, Umfang und Dauer der Datenverarbeitung zu folgen.
- 18.2 Zur Durchführung des Vertrages wird der AN seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet bzw. hat diese bereits verpflichtet. Der AN steht dafür ein, dass alle Personen, die er mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweiligen gültigen Fassung beachten.
- 18.3 Der AG verarbeitet im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages mindestens folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des ANs (z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Abrechnungsdaten (z.B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten, Qualität der Leistungserbringung. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten durch den AG an Konzerntochterunternehmen oder mit der

Durchführung und Prüfung beauftragte Dritte erfolgt nur, soweit dies erforderlich ist. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 DSGVO enthält das diesem Vertrag beiliegende Datenschutzzinformatonsblatt.

- 18.4 Die zuvor genannten Datenkategorien muss der AN im Rahmen des Vertragsabschlusses und zur Durchführung des Vertrages bereitstellen. Dies ist für den Abschluss des Vertrages und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich oder es bestehen gesetzliche Verpflichtungen des AGs zur entsprechenden Datenverarbeitung. Ohne diese Daten kann der Vertrag nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 18.5 Der AN ist verpflichtet, Informationen über die Datenverarbeitung des AGs im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) mitzuteilen und in Bezug auf dieses Vertragsverhältnis die jeweils betroffenen Personen mittels dem Informationsblatt zum Datenschutz des AGs über die jeweilige Datenverarbeitung zu informieren.
- 18.6 Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Umsetzung geltend gemachter Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DSGVO.

19 Hinweisgebersystem / Ombudsstelle/Compliance Officer

- 19.1 Der AN verpflichtet sich, im Rahmen der Abwicklung des Vertrages etwaige für ihn erkennbare Verstöße gegen Gesetze, öffentliche Vorschriften und sonstige als Vertragsgrundlagevereinbarten Richtlinien des AG, dem AG über die vom AG zur Verfügung gestellten Kommunikationswege mitzuteilen. Zur Umsetzung der vorbenannten Verpflichtung wird der AG dem AN die nachfolgend aufgeführten elektronischen Kommunikationswege zur Verfügung stellen:
- 19.2 Der AG bietet dem AN den Mitarbeiter/innen des AG und des AN, den Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern eine mit den neuesten Techniken gesicherte Kommunikationsplattform zur Abgabe von - auch anonymen - Meldungen zu etwaigen erkennbaren vorbenannten Verstößen an.
- 19.3 Der AN verpflichtet sich, im Rahmen der Vertragsabwicklung, die eingesetzten Mitarbeiter/innen, Lieferanten und Nachunternehmer über die Meldeverpflichtung zu den vorbenannten Verstößen sowie die Existenz des Hinweisgebersystems des AG zu informieren. Der AG wird auf Nachfrage dem AN Informationsmaterialien zur Verfügung stellen, welches der AN den vorbenannten Projektbeteiligten auszuhändigen hat.

Das Hinweisgebersystem des AG ist unter folgendem Link zu erreichen:

<https://www.bkms-system.net/fbb>

- 19.4 Die Ombudspersonen der Berliner Flughäfen erfüllen die Aufgabe unabhängiger Personen, die konzerninterne oder externe Hinweise auf Korruption entgegen nehmen. Die externen Rechtsanwälte sind in dieser Funktion beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung der sie kontaktierenden Person keine Informationen über diese weitergeben. Sie stehen für Verdachtsfragen als auch unverbindliche Vorgespräche zur Verfügung.

Ombudspersonen:

Rechtsanwälte
Sophia Hoffmeister und
Dr. jur. Rainer Frank
Potsdamer Platz 8, 10117 Berlin
Email: **ombudsperson-fbb@fs-pp.de**
Telefon: (030) 31868566

- 19.5 Bei der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH ist ein Compliance Officer tätig. Auch er steht für Auskünfte und Informationen zur Verfügung.

Compliance Officer:

Frau Rechtsanwältin Elke Schaefer
Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
Email: **compliance@berlin-airport.de**
Telefon: (030) 6091 70170

20 Gerichtsstand, anwendbares Recht und Sprache

- 20.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist deutsch. Im Fall von Widersprüchen zwischen der deutschen Fassung und der zur Verfügung gestellten englischen Übersetzung gilt die deutsche Fassung.
- 20.2 Im kaufmännischen Rechtsverkehr wird als Gerichtsstand Berlin vereinbart. Der vorbenannte Gerichtsstand gilt nicht für das Mahnverfahren. Der AG ist auch berechtigt, ein Gerichtsverfahren am allgemeinen Gerichtsstand des AN einzuleiten.
- 20.3 Gegen die Forderungen des AG kann der AN nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen; gleiches gilt auch für die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts, welches außerdem auf diesem Vertragsverhältnis beruhen muss.

21 Schlussbestimmungen

- 21.1 Sollten Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestandteile nicht berührt. wenn davon auszugehen ist, dass diese Regelungen auch ohne den nichtigen oder den unwirksamen Teil getroffen worden wären.
- 21.2 Der AG macht darauf aufmerksam, dass die zur Abrechnung erforderlichen Daten und der Schriftverkehr mit dem AN elektronisch gespeichert werden.

